

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben
SUISA
Frau Anke Link, Tarife & Verteilungsreglement
Bellariastrasse 82
Postfach 782
8038 Zürich

Bern, 18. August 2020

Direktwahl +41 31 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/stk
Ihre Nachricht vom 15. Juli 2020

SUISA Verteilungsreglement, Revision der Ziffer 5.5.2: Änderung der Zuweisungen der Tarifeinnahmen aus dem GT 3a

Sehr geehrte Frau Link

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 15. Juli 2020. Nach Prüfung aller Unterlagen kommen wir zu folgendem Schluss:

1. Formelles

1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen. Die Kommission stellt dem Vorstand die entsprechenden Anträge (Ziffer 9.4.1 der Statuten der SUISA). Gemäss Protokollauszug vom 30. April 2020 hat die Verteilungs- und Werkkommission die geplante Änderung einstimmig gutgeheissen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziffer 9.3.8 der Statuten der SUISA spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung zu versenden. Mit Schreiben vom 11. Juni 2020 wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 26. Juni 2020 eingeladen.

1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ

Nach Ziffer 9.3.5 der Statuten der SUISA obliegt die Beschlussfassung über das VR dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziffer 9.3.9 der Statuten der SUISA). Der eingereichte Protokollauszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplante Änderung des VR einstimmig und damit statutengemäss angenommen hat.

1.3 Ergebnis

Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

2. Materielles

2.1 Hintergrund und Inhalt der Änderung

Vor knapp zwei Jahren hat die SUISA die VK 2E (Werbesendungen im Privatrado) aufgehoben. Grund dafür war die Tatsache, dass die Verteilung der Einnahmen aus der Nutzung von Musik in Werbesendungen der Privatradios mangels vorhandener Nutzungsdaten zu grossen Teilen nicht stattfinden konnte. Seit der Aufhebung

der VK 2E werden diese Einnahmen zu einem Anteil von 70% der VK 1E (Werbesendungen im Fernsehen SRG) sowie zu je 15% den VK 1A (Radiosendungen der SRG) und 2A (Sendungen ohne Werbung im Privatradio) zugewiesen. Der Zuweisung an die VK 1E liegt zugrunde, dass die Bezugsberechtigten bei der Werbemusik in Privatradios mit denen in der Fernsehwerbung der SRG zu ca. 70% übereinstimmen. Die Zuweisungen an die VK 1A und 2A stützen sich darauf, dass sowohl bei Werbemusik als auch bei Musik in redaktionellen Programmen etwa 30% auf vorbestehende Musik entfallen.

Im Nachgang zur Aufhebung der VK 2E soll nun noch eine Änderung in Ziffer 5.5.2 VR vorgenommen werden. Ziffer 5.5.2 VR bestimmt, dass von den Audio-Einnahmen aus dem GT 3a 0.5% der VK 2E zugewiesen werden. Weil die VK 2E nicht mehr besteht, sollen diese Einnahmen neu gesamthaft der VK 1E zukommen.

Alternativ hat die SUISA den Ansatz geprüft, bei der Zuweisung der Audio-Einnahmen aus dem GT 3a die gleiche Aufteilung vorzunehmen, wie bei der Verteilung der Einnahmen aus der Nutzung von Musik in Werbesendungen der Privatradios. Diese Aufteilung würde in den VK 1A und 2A jedoch lediglich zu Zuweisungen von je 0.08% (für 2019 wären das je rund CHF 9'000) und in der VK 1E zu einer Zuweisung von 0.35% (für 2019 wären das rund CHF 40'000) führen. Weil insbesondere die Zuweisungen von 0.08% keine spürbaren ökonomischen Auswirkungen hätten, den administrativen Aufwand bei der Verteilung jedoch erhöhen würden, hat die SUISA diesen Ansatz verworfen. Es sei deshalb naheliegend, die Zuweisung von 0.5% der Audio-Einnahmen aus dem GT 3a gesamthaft der VK 1E zukommen zu lassen.

2.2 Rechtliche Beurteilung der Änderung

Die Verteilung der Einnahmen aus der Nutzung von Musik in Werbesendungen der Privatradios muss den Anforderungen in Art. 49 URG genügen. Eine Verteilung nach Massgabe des Ertrags der einzelnen Werke im Sinne von Art. 49 Abs. 1 URG ist mangels vollständig vorhandener Nutzungsdaten nicht möglich. In diesem Fall dürfen die Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 49 Abs. 2 URG das Ausmass des Ertrags aufgrund von überprüfbareren und sachgerechten Kriterien schätzen.

Mit Beschluss vom 18. September 2018 hat das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum die Aufhebung der VK 2E genehmigt und festgestellt, dass die Zuweisung der Einnahmen aus der Nutzung von Musik in Werbesendungen der Privatradios zu einem Anteil von 70% an die VK 1E (Werbesendungen im Fernsehen SRG) sowie zu je 15% an die VK 1A und 2A den Vorgaben von Art. 49 Abs. 2 URG entspricht.

Bei der Zuweisung von 0.5% der Audio-Einnahmen aus dem GT 3a beantragt die SUISA eine andere Aufteilung; diese Einnahmen sollen vollumfänglich der VK 1E zugewiesen werden. Dieses Vorgehen hat für die VK 1A und 2A aufgrund der geringen Beträge, um die es vorliegend geht, keine spürbaren ökonomischen Auswirkungen. Zudem führt es dazu, dass der administrative Aufwand bei der Verteilung stabil bleibt. Es entspricht deshalb einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung (Art. 45 Abs. 1 URG). Ferner stimmt eine solche Aufteilung mit dem Grundsatz überein, dass Entschädigungen ohne Programmunterlagen primär denjenigen VK zugewiesen werden sollen, in denen die gleiche oder eine möglichst ähnliche Musik vorherrscht (vgl. Ziffer 5.3.2 VR). Im Antrag vom 20. Juli 2018 zur Aufhebung der VK 2E wurde indessen hinreichend dargelegt, dass die Komponisten der Musik für Werbefilme in den SRG-Fernsehsendern oftmals auch jene sind, die Musik für die Werbespots in den Privatradios komponieren.

2.3 Ergebnis

Die Änderung der Ziffer 5.5.2 VR ist zu genehmigen.

3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.00 verrechnet (Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 24 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 i. V. m. Art. 52 URG sowie Art. 13 IGEG und Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5

verfügt:

1. Die Änderung der Ziffer 5.5.2 VR wird genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 360.00 für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderung des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand